

Besondere Bedingung Nr. 5099 Seile von Seilbahnen

Für Schäden an Seilen, verursacht durch Probepbremsungen, auch wenn sie über behördlichen Auftrag durchgeführt werden, sowie für Seile, die über behördlichen Auftrag anlässlich einer Revision oder Kommissionierung für ablagereif erklärt werden, wird kein Ersatz geleistet.